

## KAPITEL 4 LOKALE AKTIONSGRUPPE UND PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN

### 4.1 RECHTSFORM, ZUSAMMENSETZUNG UND STRUKTUR DER LAG

Als Träger der Lokalen Aktionsgruppe fungiert der **Verein „Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V.“ (kurz: LAG Miesbach)**, der in seinem **Wirkungsgebiet** gemäß Satzung den **Landkreis Miesbach** umfasst und seinen Vereinssitz in der Stadt Miesbach hat. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des nachhaltigen Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur sowie der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.

Die ordentliche **Mitgliedschaft im Verein** steht grundsätzlich **allen Interessierten** offen, die ihren (Wohn-)Sitz oder Wirkungsbereich im LAG-Gebiet haben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit als förderndes Mitglied ohne Stimmberechtigung beizutreten und zu unterstützen. Niedrige Beitragsgebühren und die Gebührenbefreiung für fördernde Mitglieder und gekorene Mitglieder des Lenkungsausschusses sollen allen Interessengruppen die Mitgliedschaft im Verein ermöglichen und unterstützen somit den integrativen Charakter der LAG. Die Aktionsgruppe setzt sich für alle gewählten Gremien für einen möglichst **ausgeglichenen Anteil der Geschlechter** ein und bemüht sich besonders um die Integration von Gruppen in die Entscheidungsprozesse, die durch die Ziele der LES im Besonderen angesprochen werden.

Der Verein **Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V.** hat laut Satzung folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand und  
den LES-Lenkungsausschuss.

In der **Geschäftsordnung** sind zudem die Berufung und Bestellung von einem Fachbeirat sowie dem LAG-Management geregelt.

Die vollständigen Aufgaben, Pflichten und Zuständigkeiten der Organe und Organisationseinheiten bzw. Gremien sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins (siehe Anhang) aufgeführt. Aufgrund der Fülle wird an dieser Stelle auf die vollständige Darstellung verzichtet und nur die entscheidenden Kernzuständigkeiten und –aufgaben aufgelistet. Die LAG verpflichtet sich insbesondere zur Mitwirkung bei Prüfungen der LAG durch beauftragte Prüfbehörden/ Prüforganisationen und bei der Erfüllung von Anforderungen der EU zum Monitoring bzw. zur Evaluierung. Die engagiert sich über den LEADER-Prozess auch in der Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet.



Abbildung 5: Arbeitsabläufe und -strukturen der LAG

Die **Mitgliederversammlung** wird aus den Vertretern aller ordentlichen und fördernden Mitglieder gebildet, wobei nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht haben. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern unterschiedlicher Interessensgruppen:

- Öffentliche Partner
- Natur & Umwelt
- Wirtschaft, Landwirtschaft & Tourismus
- Soziales, Kultur & Geschichte

Sie wählt den Vorstand, die gekorenen Mitglieder des LES-Lenkungsausschusses und die Kassenprüfer. Außerdem entscheidet sie über die Grundsätze der Vereinsarbeit und übernimmt weitere vereinsorganisatorische Aufgaben (z.B. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, Aufstellung des Haushaltsplans, etc.). Sie wird **mindestens einmal im Jahr** schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit beigefügter Tagesordnung berufen. Keine Interessensgruppe der Mitgliederversammlung dominiert dabei satzungsgemäß die Entscheidungen (max. 49% der stimmberechtigten Mitglieder dürfen einer Interessensgruppe angehören).

Aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den **Vorstand** für eine Dauer von drei Jahren. Für die Vorstandswahl setzt sich die LAG nach Möglichkeit bereits in der Ernennung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine paritätische Besetzung der Ämter ein. Der Vorstand besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern. Der Landrat/ die Landrätin ist satzungsgemäß jeweils geborene Beisitzer\*in des Vorstandes. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse, sofern diese nicht im Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung oder des LES-Lenkungsausschusses liegen.

Der **LES-Lenkungsausschuss** prüft und bewertet die für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den Zielen der Entwicklungsstrategie und trifft somit die Entscheidung für welche Projekte ein Förderantrag gestellt werden kann (siehe Kapitel 5).

Der LES-Lenkungsausschuss setzt sich aus **geborenen Mitgliedern** (erster Vorsitzender und je eine\*r Vertreter\*in der Gebietskörperschaften) und von der Mitgliederversammlung **gekorenen Mitgliedern der unterschiedlichen nicht-öffentlichen Interessensgruppen** zusammen. Der LES-Lenkungsausschuss wird ebenfalls für drei Jahre gewählt. Für die Mitglieder des Lenkungsausschusses bemüht sich die Aktionsgruppe darum, durch gezielte Ansprache **von Vertreter\*innen besonders von den Zielen der LES betroffener Gruppen**, möglichst viele gesellschaftliche Gruppierungen in die Entscheidungen zur Projektauswahl einzubinden. Mindestens als beratende Mitglieder des Fachbeirats sind die landkreisweiten Beauftragten für Senioren, Jugend, Menschen mit Behinderung und Migration in den Sitzungen der LAG vertreten. Über deren Netzwerke erhofft sich die LAG eine Ausweitung des LEADER-Prozesses und eine stete Erweiterung des Akteurskreises. Der Frauenanteil im Entscheidungsgremium (aktuell ~10%) soll, wo immer möglich, durch die Ermutigung zu Entsendung von Frauen in der Vertretung von kommunalen Körperschaften sowie der Mitgliedsorganisationen, -vereine und -initiativen sukzessive über die Förderperiode gesteigert werden. Ebenso durch die direkte Ansprache entsprechender Gruppierungen. Diese Aufgabe soll durch eine\*n zentralen Gleichstellungsbeauftragte\*n im Vorstand forciert werden. Der momentane Lenkungsausschuss besteht aus 48 Mitgliedern. Die Größe verdeutlicht den Willen zu einem gesellschaftlich breit getragenen und gesteuerten Prozess. Auch für den Lenkungsausschuss ist dabei in der Satzung geregelt, dass keine Interessensgruppe die Entscheidung dominiert (max. 49% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dürfen einer Interessensgruppe angehören).

Der **Fachbeirat** besteht aus Vertretern der Ämter und weiteren Fachexperten. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand berufen. Ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung ist dabei immer Mitglied des Fachbeirats. Der Fachbeirat dient dazu, den Vorstand, den Lenkungsausschuss und das LAG-Management fachlich zu beraten. Er kann den Lenkungsausschuss bei der Projektauswahl als Entscheidungshilfe unterstützen, besitzt jedoch keinerlei Entscheidungsbefugnis.

Das **LAG-Management** (1 VZÄ) wird ebenfalls vom Vorstand bestellt. Es ist die erste Anlaufstelle für Bürgerinnen, Bürger und sonstige Akteure aus der Region. Die Arbeit des LAG-Managements umfasst u.a. die Geschäftsführung der LAG, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Projektträger bei Planung und Umsetzung von Projekten, Evaluierungsaktivitäten und die Mitarbeit im LEADER-Netzwerk. Um der **Koordination und Förderung der Zusammenarbeit** der verschiedenen Akteure sowie mit anderen LEADER-Regionen nachzukommen, werden vom LAG-Management **Austausch- und Vernetzungstreffen mit anderen LAGn** sowie **Treffen zur Koordination von Kooperationsprojekten** abgehalten (s. Kapitel 6). Zusätzlich sind pro Jahr mindestens **zwei Treffen mit dem Landratsamt** geplant, um einen steten Austausch zu ermöglichen und die Mitwirkung der LAG bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen des Landratsamts bedarfsorientiert im gemeinsamen Austausch zu gestalten. Mit dem Kommunalunternehmen Regionalentwicklung Oberland (REO) und den dort angesiedelten Initiativen soll die enge Zusammenarbeit fortgesetzt werden. Hierzu findet jeweils 14tägig ein Jour Fixe statt, an dem das LAG-Management teilnimmt. Des Weiteren kümmert sich das LAG-Management um die **Öffentlichkeitsarbeit** zu LEADER sowie die **Einbeziehung der Bürger und der relevanten Akteure** in den LES-Prozess. Es übernimmt dabei die Betreuung des Internetauftritts und kümmert sich um die Außendarstellung der LAG über Pressemitteilungen sowie eine rechtzeitige Veröffentlichung der Termine für öffentliche Veranstaltungen. Darüber hinaus gehört die **Unterstützung von** lokalen Akteuren und **Projektträgern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten zu den Aufgaben des LAG-Managements**. Zu diesem Zweck stellt es beispielsweise den Kontakt zu möglichen Projektpartnern her oder unterstützt bei Antragsformalitäten. Außerdem können bereits im Vorfeld vom LAG-Management Einschätzungen zur Förderfähigkeit eines Projekts und gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterentwicklung von Projekten eingeholt werden. Die Aufgaben des LAG-Managements sind in der Geschäftsordnung des „Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V.“ geregelt

## 4.2 REGELN FÜR DAS PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN

Das **Projektauswahlverfahren** in der LAG Kreisentwicklung Miesbacher Land erfolgt nach einem **klaren Verfahrensablauf** und **eindeutigen Kriterien**. Mit dem angewendeten Projektauswahlverfahren wird sichergestellt, dass die Projekte zur **Erreichung der Ziele der LES** beitragen, den **Qualitätsanforderungen der LAG** entsprechen und einen Beitrag zur **Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit** der Region leisten. Die Projektauswahlkriterien sind allgemein bekannt und können daher auch als Checkliste zur Unterstützung der Projektträger während der Projektentwicklung dienen. Das Bewertungsverfahren legt Wert auf **Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Beurteilung und Entscheidung**. Für die Förderhöhe von Projekten gelten die Fördersätze der Bayerischen LEADER-Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regeln zum Projektauswahlverfahren sowie zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind in der **Geschäftsordnung** (siehe Anhang) und den **Projektauswahlkriterien** festgelegt. Die Geschäftsordnung wurde in der **Mitgliederversammlung** am 22.06.2022 in der aktuellen Fassung beschlossen. Die Projektauswahlkriterien wurden in der **Prozesswerkstatt** am 14.10.2021 diskutiert und weiterentwickelt sowie in der **Mitgliederversammlung** am 22.06.2022 präsentiert, diskutiert und nachfolgend beschlossen.

Projekte können von **privaten und öffentlichen Trägern** in das Auswahlverfahren eingebracht werden, wobei auch ein **schriftliches Verfahren möglich** ist.



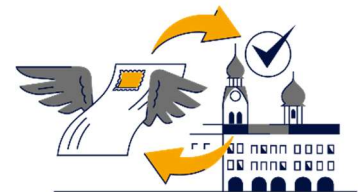
Besteht eine Projektidee so wendet sich der Projektträger / Akteur an das LAG-Management. Das **LAG-Management** gibt möglichst frühzeitig eine erste Einschätzung bzgl. der Kompatibilität mit den Zielen der LES und Förderfähigkeit, unterstützt und gibt Ratschläge für mögliche Anpassungen und Kooperationsmöglichkeiten mit Partnern innerhalb der LAG und ggf. anderen LAGen (siehe auch Kapitel 6.3).

Ist das Projekt weiterentwickelt, unterstützt das LAG-Management bei der weiteren Ausarbeitung der Förderunterlagen. Im Anschluss wird das Projekt dem Lenkungsausschuss vorgelegt.



Dieser überprüft anhand der **Projektauswahlkriterien**, ob das Projekt den Anforderungen der LAG entspricht. Dies geschieht mittels eines **Punktesystems**, das anhand der **Projektauswahlkriterien** (s. Kapitel 4.3) den Beitrag eines Projekts zu der angestrebten Entwicklung des LAG-Gebiets bewertet. Im Rahmen der Projektentwicklung und der Beurteilung durch den Lenkungsausschuss kann ein beratender Fachbeirat (s. Kapitel 4.1) hinzugezogen werden.

Im Falle einer positiven Beurteilung durch den Lenkungsausschuss wird das Projekt beim zuständigen AELF zur Projektgenehmigung eingereicht.



Die Projektumsetzung nach erfolgter Genehmigung wird von den jeweiligen Projektträgern durchgeführt. Das LAG Management unterstützt hier beratend bis zur Zahlungsantragstellung.

Um sicherzustellen, dass die Projektauswahl transparent und nachvollziehbar abläuft, veröffentlicht die LAG ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website. Des Weiteren werden die Termine der Auswahl Sitzungen einschließlich der zum Beschluss anstehenden Projekte sowie im Nachgang die Projektauswahlentscheidungen des Lenkungsausschusses

für jedes Projekt mit Beschlusstext und Abstimmungsergebnis protokolliert und auf der Homepage der LAG veröffentlicht. Im Falle einer **Ablehnung oder Zurückstellung eines Projekts** wird der jeweilige Projektträger schriftlich über die **ausschlaggebenden Gründe informiert**. Ihm wird die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten auf die Ablehnung folgenden Sitzung des LES-Lenkungsausschusses Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Der LES-Lenkungsausschuss hat über das Projekt nach der Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Zusätzlich wird der Projektträger darauf hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG die Möglichkeit hat, einen Förderantrag bei der Bewilligungsstelle zu stellen und ihm somit der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

Im Falle der **Erhöhung der förderfähigen Gesamtkosten bis zu 10 %** zwischen der Lenkungsausschuss-Sitzung und der Antragseinreichung (höchstens 6 Monate bei Einzelprojekten und höchstens 12 Monate bei Kooperationsprojekten), bleibt der Beschluss des Lenkungsausschusses unangeführt bestehen, solange das Budget der LAG bzw. des jeweiligen Handlungsfeldes nicht überschritten wird. Im Falle der **Erhöhung der förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 10 %** muss das Projekt dem Lenkungsausschuss erneut vorgestellt werden und die Gründe für die Mehrkosten erläutert werden. Die Einholung eines neuen Beschlusses ist erforderlich.

#### 4.3 PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

Die bestehenden Projektauswahlkriterien der LAG Kreisentwicklung Miesbacher Land e.V. sind im Rahmen des Modellprojekts „Resilienz und Landentwicklung“ des bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Anlehnung an die **besonderen Anforderungen der LAG Kreisentwicklung Miesbacher Land** für die Förderperiode 2023-2027 im Rahmen einer Prozesswerkstatt am 14.10.2022 durch die Mitglieder des Lenkungsausschusses überarbeitet worden. Bei der Gestaltung der Kriterien wurde darauf geachtet, dass eingereichte Projekte **einheitlich und vergleichbar** bewertet, **eindeutige Ergebnisse** erzielt und **Interessenskonflikte vermieden** werden. Gleichzeitig sollen die Projektauswahlkriterien eine Überprüfung der eingereichten Projekte



auf die zentralen Herausforderungen im Sinne der Resilienz ermöglichen. Die Checkliste zur Projektauswahl (Projektauswahlkriterien) sind im Anhang vollumfänglich dargestellt.

Projekte werden nach Pflichtkriterien, fakultativen Kriterien und Zusatzkriterien beurteilt. In den **Pflichtkriterien** müssen die Projekte jeweils mind. einen und können bis zu drei Punkte und damit insgesamt **maximal 21 Punkte** erreichen. Die Pflichtkriterien ermitteln den Beitrag eines Projekts zu den allgemeinen LEADER Zielen und sichern den Bezug der Projekte zu den Zielformulierungen der LES. Erreicht ein Projekt in einem der Pflichtkriterien keine Punkte hat es das Auswahlverfahren nicht bestanden. In den **Zusatzkriterien** sind jeweils null bis drei Punkte und insgesamt maximal **weitere 15 Punkte** zu erreichen. Die Zusatzkriterien überprüfen über die Mindestanforderungen hinausgehende Beiträge der Projekte für die Region. Für die fakultativen Kriterien sind weitere 12 Punkte zu erreichen. Durch die fakultativen Kriterien überprüft die LAG den Beitrag der Projekte zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit (Resilienz) der Region. Um diese Orientierung in den Projekten sicherzustellen, muss ein Projekt in den **fakultativen Kriterien** mindestens **3 Punkte** erreichen. Um das Projektauswahlverfahren zu bestehen, müssen Projekte in der Summe aller erreichten Punkte (Pflichtkriterien, Zusatzkriterien, fakultative Kriterien) **mindestens 12 Punkte** (=25% der Gesamtpunktzahl) aufweisen. Die LAG hat im Projektauswahlverfahren darüber hinaus Begrenzungen der maximalen Förderhöhe festgelegt. Diese ermitteln sich über die Projektauswahlkriterien und den Beitrag der Projekte zu den Zielen der LES (die Punktzahlen werden jeweils mathematisch gerundet.):

**Tabelle 1: Beschränkung der Förderhöhe nach erreichten Punkten im Projektauswahlverfahren**

	Anforderungen	Punktzahl	Beschränkung
Mindestanforderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Punkte je Pflichtkriterium</li> <li>▪ 3 Punkte fakultative Kriterien</li> <li>▪ Mind. 25% der maximalen Punktzahl</li> </ul>	12	bis 50.000 Euro
Projekte mit besonderer Bedeutung für die Region	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50% der maximalen Punktzahl</li> <li>▪ Beitrag zu mind. 2 Handlungszielen</li> </ul>	24	bis 200.000 Euro
Projekte mit herausragender Bedeutung für die Region	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 80% der maximalen Punktzahl</li> <li>▪ Beitrag zu mind. 2 Entwicklungszielen</li> </ul>	38	über 200.000 Euro